



Allgemeine Vorschrift
über die Festsetzung des Deutschlandtickets
als Höchsttarif

vom 25.05.2023

in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	3
3 Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA	4
4 Ausgleichsleistungen.....	4
5 Darlegungs- und Nachweispflichten	5
6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen.....	7
7 Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007	8
8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten	8

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ab dem 1. Mai 2023 ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW und Artikel 3 Absatz 2 der VO 1370/2007 erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 VO 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“).

Die Tarifanwendung im Sinne dieser Vorschrift beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (abrufbar unter www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifierungen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

- 2.2 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten durch die Verbandsmitglieder – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der VO 1370/2007 für den ÖPNV innehat, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Monheim.
- 2.3 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ermächtigt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), nach Information und Anhörung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn erkennbar ist, dass die vom Land NRW für die Förderung des Deutschlandtickets zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um den Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket zu gewährleisten. Die Aufhebung wird mit Mitteilung der VRS GmbH an die Verkehrsunternehmen, die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, wirksam.

3 Verhältnis zwischen Allgemeiner Vorschrift und ÖDA

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im öffentlichen Personennahverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), sollen die Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vorrangig vor den Regelungen eines ÖDA gelten.

4 Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2024 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“ (nachfolgend Richtlinien Deutschlandticket), insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.6.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Sollleistungen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese

Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

- 4.2 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß VO 1370/2007 bzw. Nummer 5.4 der Richtlinien Deutschlandticket ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 führen.
 - 4.3.1 Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Es ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bescheinigen.
 - 4.3.2 Die Verkehrsunternehmen stellen auf Aufforderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglichen so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation (vgl. Ziffer 5.3.6). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4 bis zum 10.03.2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5 Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband

Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- 5.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das abzurechnende Jahr 2024 bis zum 10.03.2026:
- 5.3.1 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
 - 5.3.2 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
 - 5.3.3 soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt;
 - 5.3.4 Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen;
 - 5.3.5 Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - 5.3.6 Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.3 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- 5.4 Für das abzurechnende Jahr 2024 ist über die Nachweise gemäß Ziffern 5.3.1 bis 5.3.6 hinaus bis zum 10.03.2026 die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket zu den Stichtagen 30. April 2023

und 31. Januar 2025 nachzuweisen.

- 5.5 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann von den Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise widerrufen werden. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.6 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6 Abwicklung der Ausgleichsleistungen

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Allgemeinen Vorschrift wird nur auf Antrag nach dem vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten Muster gewährt. Der Antrag ist bis zum 30.08.2024 beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Wenn ein Zuwendungsberechtigter nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres in den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift fällt, hat er seinen Antrag unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber sechs Wochen vor der Betriebsaufnahme zu stellen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.
- 6.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Erlass eines Zuwendungsbescheids.
- 6.2.1 Zunächst ergeht auf Basis des Antrags unter Berücksichtigung vorläufiger Prognosewerte ein vorläufiger Zuwendungsbescheid. Die Ermittlung der vorläufigen Prognosewerte erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket.

- 6.2.2 Auf den vorläufig bewilligten Zuwendungsbetrag werden Abschlagszahlungen geleistet. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen erfolgt monatlich nach Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides unter Anrechnung der nach Ziffer 6.3 gewährten Vorauszahlungen.
- 6.2.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg auf Basis einer nach pflichtgemäßem Ermessen zu erstellenden Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket im Rahmen der Schlussabrechnung. Bei der Auszahlung der Ausgleichsleistung werden die Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.2.2 angerechnet.
- 6.3 Auf Antrag gewährt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg bis zur Bewilligung der nach Ziffer 6.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 8 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt.
- 6.4 Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.

7 Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007

- 7.1 Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der VO 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Ziffer 2.1 tritt spätestens am 31.12.2024 außer Kraft. Ziffer 2.3 bleibt unberührt.